



Alte Landesschule

Gymnasium des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Alte Landesschule * Solinger Straße 54 * 34497 Korbach

34497 Korbach
Solinger Straße 54

Telefon: 05631 2071
Telefax: 05631 4414
Web: www.alte-landesschule.de
E-Mail: als.korbach@wafkb.de

Auskunft erteilen: Verena Hasecke
Cornelia Götte
Daniela Biedenkapp

BETRIEBSPRAKTIKUM DER JAHRGANGSSTUFE 9

- Informationsblatt für die Eltern -

Grundlage ist die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (Amtsblatt 8/2018 S.685)

Im Schuljahr 2019/2020 führt die Alte Landesschule ein zweiwöchiges Betriebspraktikum mit den Schülerinnen und Schülern der **Klassen 9** nach den Weihnachtsferien durch.

Termin: vom 13. Januar 2020 bis 24. bzw. 25. Januar 2020

In Absprache mit den Betrieben kann das Praktikum auch bereits in den Weihnachtsferien beginnen und somit einen Zeitraum von drei Wochen abdecken.

In der Regel dürfen die Praktikumsplätze nur so weit vom Schulstandort entfernt sein, dass eine persönliche Betreuung durch Lehrer/-innen unserer Schule möglich ist (z.B. Kreis Waldeck-Frankenberg, Raum Wolfhagen, Raum Medebach, Raum Marsberg)

In **Einzelfällen** kann der **Schulleiter, in Absprache mit der Praktikumsbeauftragten**, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen genehmigen! Dazu müssen Sie als **Erziehungsberechtigte** einen **schriftlichen Antrag stellen**, in dem begründet wird, warum eine weiter entfernte Praktikumsstelle notwendig ist.

Die Schüler/-innen, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten, sowie die Kostenträger haben sich vorab zu verpflichten, das Praktikum bei auftretenden Problemen nach **Entscheidung der Schule** abubrechen, mit der Folge, dass die Schülerin bzw. der Schüler umgehend die Heimreise antritt.

Nach Erhalt der unterzeichneten Bereitstellungserklärung der Betriebe setzt sich die Schule mit den innerbetrieblichen Betreuern in Verbindung und erteilt die Beauftragung zur Durchführung des Betriebspraktikums.

1.Ziele, Dauer und Rechtsstatus des Betriebspraktikums

Durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Die Schüler sammeln Informationen u.a.

Fortsetzung -Informationsblatt für Eltern- **Praktikum Jahrgangsstufe 9**

über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben. Auf der Grundlage solcher Erfahrungen können sie Aufschlüsse über die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen sowie über die Anforderungen der im Betrieb ausgeübten Berufe gewinnen. Dabei sollen die Schüler nach Einweisung und unter Betreuung selbst über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen.

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (Amtsblatt 8/2018 S.685) verweist ferner darauf, dass Betriebspraktika die Chance bieten, Orientierungen auf geschlechtsspezifisch ausgerichtete „Frauenberufe“ und „Männerberufe“ aufzulösen und sowohl Mädchen wie Jungen den Zugang zu gewerblich-technischen bzw. sozialpädagogisch-erziehungswissenschaftlichen Berufen nahe zu bringen.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis Eine finanzielle Vergütung für die Praktikanten ist nicht vorgesehen. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

2. Versicherungsschutz der Schüler

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Schadensfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert.

Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflicht - Versicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen: 1.100.000 € bei Personenschäden, 500.000 € bei Sachschäden und 51.500 € bei Vermögensschäden allgemeiner Art, auch durch Verletzung des Datenschutzes.

Der Versicherungsschutz erfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche der Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. **mutwillige Beschädigungen**), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also §828 Abs.2 BGB. Danach haftet ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die er einem anderen zufügt, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft -, Luft -, oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülern in Betrieb genommen werden.

Schadensfälle melden Sie bitte über den Lehrer als Leiter des Betriebspraktikums dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Waldeck - Frankenberg.

3. Datenschutz

Erhalten Praktikantinnen und Praktikanten während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen, in Personalabteilungen, in Bereichen mit Aufgaben der Kundenbetreuung, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen sozialen Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen von Unternehmen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen. Die Praktikanten werden ggf. schriftlich zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Hierzu haben wir unseren Schülern ein Formular ausgehändigt. Es steht den Betrieben natürlich frei, einen eigenen Vordruck zu verwenden.

4. Verantwortlichkeit des Betriebs

Der Betrieb benennt dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete verantwortliche Person. Sie betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums und übernimmt damit die ansonsten den Lehrern obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler. Dazu muss eine schriftliche Beauftragung seitens der Schule bzw. des Schulamtes erfolgen. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuer belehren die Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall - und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig - seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Die Schüler dürfen keine Tätigkeit ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

5. Arbeitszeit und Pausen

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Berufsausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden daher die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

– Soweit hier Stunden angesprochen sind, handelt es sich um Zeitstunden à 60 Minuten.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1).
- Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

Die Vorschriften der §§ 8 – 46 JArbSchG sind entsprechend anzuwenden

Die Arbeitszeit liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (§ 14 Abs. 1 JArbSchG)

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (JArbSchG § 4 Abs. 1).

- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die nach § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten (§ 11 Abs. 1 JArbSchG).

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 JArbSchG).

- Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 4 Abs. 2 JArbSchG). Die Schichtzeit darf bei den Schülerinnen und Schülern 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG).

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine

Fortsetzung -Informationsblatt für Eltern- **Praktikum Jahrgangsstufe 9**

Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachenvorliegenden Merkblättern zu entnehmen.

- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig

6. Schulische Betreuung der Schüler

Der Lehrer überprüft die Anwesenheit der Schüler im Betrieb und sucht sie dort in Absprache mit dem Betrieb mindestens einmal persönlich auf. Diese Besuche dienen nicht nur der Betreuung der Praktikanten, sondern sie sollen auch zu Gesprächen mit den verantwortlichen Betreuern genutzt werden.

Bei weiter vom Schulstandort entfernt liegenden Betrieben, ist eine Betreuung unter Einsatz der Kommunikationsmedien gestattet. Im Normalfall meldet sich der betreffende Lehrer der Alten Landesschule zweimal telefonisch in diesen Betrieben. Einmal zu Beginn des Praktikums, um zu erfahren, ob die Schüler wohlbehalten an ihren Arbeitsstellen eingetroffen sind und ein weiteres Mal, um sich über den Ablauf des Praktikums zu informieren. Sofern erforderlich kann auch für den außerbetrieblichen –den familiären - Bereich eine Kontaktperson als Betreuer benannt werden, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.

Die Schüler erhalten für die Dauer des Praktikums Arbeitsaufträge, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtern und ihnen helfen, ihre Praktikumserfahrungen sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums festzuhalten.

7. Bewerbungsunterlagen

Die Schülerinnen und Schüler der Alten Landesschule müssen sich schriftlich in den Betrieben bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sollen enthalten:

- ein Anschreiben
- ein Lebenslauf
- Kopien der letzten zwei Zeugnisse

Selbstverständlich dürfen vorher mündliche Absprachen getroffen werden, aber die Alte Landesschule bittet die Betriebe, sich auf jeden Fall eine schriftliche Bewerbung vorlegen zu lassen. Unsere Schülerinnen und

Schüler sollen Bewerbungen üben und möglichst praxisnahe Erfahrungen sammeln.

8. Beurteilungsbogen

Unsere Schülerinnen und Schüler händigen den betrieblichen Betreuern einen Beurteilungsbogen aus, damit eine schriftliche Beurteilung der erbrachten Leistungen im Praktikum vorliegt. Selbstverständlich sollten etwaige Probleme in Gesprächen mit den Praktikanten und/oder mit den betreuenden Lehrern stattgefunden haben, damit im Falle eines negativen Verhaltens rechtzeitig eine Änderung zum Positiven erfolgen kann. Falls die Betriebe eigene Beurteilungsformulare entwickelt hat, können diese selbstverständlich benutzt werden. Es ist auch möglich, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler formlos in einem Text zu beschreiben.

